



Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen

SR 0.814.287.1; AS 2006 2049

Entscheidung LP.3(4) zur Änderung von Art. 6 des Protokolls

Angenommen an der 4. Vertragsparteienkonferenz am 30. Oktober 2009
Annahmerkunde von der Schweiz hinterlegt am 3. Januar 2024
Vorläufig angewendet von der Schweiz ab 1. Januar 2024

Übersetzung

Anlage

Vor dem Satz «Die Vertragsparteien erlauben nicht die Ausfuhr von Abfällen oder sonstigen Stoffen in andere Länder zum Zweck einer Einbringung oder Verbrennung auf See» wird die Zahl 1 eingefügt.

Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

«2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Ausfuhr von Kohlendioxidströmen zum Zweck der Beseitigung nach Anlage 1 erfolgen, sofern die betroffenen Länder eine Übereinkunft geschlossen oder eine Abmachung getroffen haben. Eine solche Übereinkunft oder Abmachung muss Folgendes beinhalten:

- 2.1 die Bestätigung und Verteilung der Zuständigkeiten für die Erlaubniserteilung zwischen dem Ausfuhr- und dem Empfängerland im Einklang mit diesem Protokoll und anderen anwendbaren Regeln des Völkerrechts; sowie
- 2.2 im Fall der Ausfuhr an Nichtvertragsparteien Bestimmungen, die den in diesem Protokoll enthaltenen mindestens gleichwertig sind, einschliesslich derer betreffend die Erteilung von Erlaubnissen und die hierfür geltenden Bedingungen zur Einhaltung der Bestimmungen der Anlage 2, um sicherzustellen, dass die Übereinkunft oder Abmachung nicht von den nach diesem Protokoll bestehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt abweicht.

Eine Vertragspartei, die eine solche Übereinkunft schliesst oder Abmachung trifft, notifiziert dies der Organisation.»

